

# Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Hierzu: „**Oeffentlicher Anzeiger**“ als Beilage nur für bezugsberechtigte Empfänger.

Stück 5

Ausgegeben Oppeln, den 3. Februar 1917.

1917

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr, der Amtsblattstelle zuzusenden

**Inhaltsverzeichnis.** Inhalt der Nr. 15—16 N.O.Bl., Feldpostadressen, S. 55; Krankenpflege-Tracht der Kammillaner, Doppelbesteuerung in Preußen u. Sachsen-Coburg, S. 56; Ausnahmetarif, Reichsaufsicht über Besitzsteuer u. Kriegsabgabe, Mitteilungen an Kriegsgefangene, Verkehr auf den Wasserumschlagstellen Babelweis und Maltisch, Fleischverwertung, S. 57; Personalnachrichten, S. 58.

**Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengforn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!**

## Reichsgesetzblatt.

20. Die Nummern 15—16 des Reichsgesetzblatts enthalten unter

Nr. 5677 eine Bekanntmachung über Ausdehnung der Verordnung über den Verkehr mit Harz vom 7. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1002), vom 22. Januar 1917.

Nr. 5678 eine Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über Ausdehnung der Verordnung über den Verkehr mit Harz vom 22. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 69) vom 22. Januar 1917.

Nr. 5679 eine Bekanntmachung, betreffend die Verordnung über gewerbliche Schutzrechte feindlicher Staatsangehöriger, vom 25. Januar 1917.

Nr. 5680 eine Bekanntmachung über Zement, vom 25. Januar 1917.

## Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

### 21. Feldpostadressen.

Am 15. Februar 1917 treten folgende Bestimmungen über die Adressierung von Feldpostsendungen jeder Art in Kraft:

I. 1. In den Aufschriften sind verboten alle Angaben über Kriegsschauplätze, Zugehörigkeit zu Armeen, Armeegruppen oder Armeedivisionen, Armeekorps, Divisionen und Brigaden; die An-

gabe eines höheren Stabes darf nur bei den Adressen von Angehörigen dieser Stäbe erfolgen (s. unter 3 c).

2. Die Feldpostadressen dürfen nur die Bezeichnung des Truppenteils bis zum Regiment aufwärts enthalten, also entweder:

a) Regiment, Bataillon (Abteilung), Kompanie (Batterie, Eskadron) oder

b) selbstständiges Bataillon (Abteilung) und Kompanie (Batterie, Eskadron) oder

c) die dienstliche Bezeichnung besonderer Formationen (höhere Stäbe, Kolonnen, Flieger, Junker usw.)

3. a) Bei Truppenteilen, die einem Regimentsverband angehören (selbstständige Bataillone, höhere Stäbe (Ausnahmen s. unter 3c), Kolonnen, Flieger, Junker usw.) ist als Feldpostadresse die dienstliche Bezeichnung der betreffenden Formation erforderlich, jedoch mit dem Zusatz: „Deutsche Feldpost Nr. . . .“; die Nummer der zuständigen Feldpostanstalt ist von dieser zu erfragen.

b) Bei Truppenteilen, die keinem Regimentsverband angehören (selbstständige Bataillone, höhere Stäbe (Ausnahmen s. unter 3c), Kolonnen, Flieger, Junker usw.) ist als Feldpostadresse die dienstliche Bezeichnung der betreffenden Formation erforderlich, jedoch mit dem Zusatz: „Deutsche Feldpost Nr. . . .“; die Nummer der zuständigen Feldpostanstalt ist von dieser zu erfragen.

c) Bei Angehörigen der Stäbe von Armeekorps (Generalkommandos) sowie von Divisionen und Brigaden muß die Feldpostnummer in der Adresse fortbleiben.

4. Alle Feldpostämter und Feldpostexpeditionen werden für die Folge mit „Deutsche Feldpost“ und einer Nummer bezeichnet.

5. Die Feldpostadressen haben hiernach zum Beispiel zu lauten:

a) ohne Angabe einer Feldpostnummer (s. unter 2a), da im Regimentsverband:

An  
Untersoffizier Friedrich Müller  
Infanterie-Regiment 91  
1. Bataillon  
3. Kompanie.

b) mit Angabe einer Feldpostnummer (s. unter 2b), da nicht im Regimentsverband:

An  
Jäger August Meyer  
Jäger-Bataillon 3  
2. Kompanie  
Deutsche Feldpost Nr. 163.

c) mit Angabe einer Feldpostnummer (s. unter 3b), da besondere Formation und nicht im Regimentsverband:

An  
Trainsoldat Otto Schulz  
Reserve-Fuhrpark-Kolonnie Nr. 180  
Deutsche Feldpost Nr. 190.

II. Die Bekanntgabe der neuen Feldpostadressen nach der Heimat erfolgt durch die Truppenangehörigen.

Hierzu haben alle Formationen des Feld- und Besatzungsheeres von der nächsten Postanstalt Postkarten anzufordern, die mit dem Ausdruck oder der deutlichen Niederschrift der neuen Adressen zu versehen und so rechtzeitig den Angehörigen zuzusenden sind, daß diese bis zum 15. Februar 1917 im Besitz der neuen Adresse sind. Die Angabe der Formation muß einfach, klar, der dienstlichen Bezeichnung entsprechend und ohne entstellende Abkürzungen sein. Die zuständige Feldpostanstalt ist bei Feststellung der Adresse zu beteiligen. Die Aufnahme eines Hinweises ist notwendig, daß die neue Feldpostadresse erst am 1. Februar 1917 in Kraft tritt. Die Truppenteile überwachen die Ausführung vorstehender Bestimmungen und die rechtzeitige Auslieferung der Karten.

Außerdem wird auf folgendes hingewiesen:

1. Bei Änderung der Adressen müssen die Angehörigen jedesmal erneut verständigt werden.

2. Die Truppenteile haben ihren Uebertritt in einen anderen Verband der bisherigen und der

neuen Feldpostanstalt sofort schriftlich (nicht telegraphisch) mitzuteilen.

Berlin, den 16. Januar 1917.

Kriegsministerium.

92. Auf Grund des Reichsgesetzes vom 7. September 1915, betreffend den Schutz von Berufs- trachten und Berufsabzeichen für Betätigung in der Krankenpflege, (Reichs-Gesetzbl. S. 561) und gemäß der vom Bundesrat in seiner Sitzung vom 21. Juni 1916 (§ 573 der Protokolle) beschlossenen Grundzüge — veröffentlicht im Ministerialblatt für Meliminalangelegenheiten Nr. 31 vom 2. August 1916 S. 268 — habe ich die Tracht der Roumillaner aus der Niederlassung in Tarnowitz O.S. der deutschen Ordensprovinz staatlich anerkannt.

Berlin, den 29. Dezember 1916.

Der Minister des Innern.

93. Zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen bei der Heranziehung von Arbeitern zu direkten Kommunalsteuern im Königreich Preußen und im Herzogtum Coburg haben die Königlich Preussischen Minister der Finanzen und des Innern und das Herzoglich Sächsisch Staatsministerium in Coburg folgende Vereinbarung getroffen:

§ 1. Wenn **unverheiratete** Arbeiter, die sich unter Beibehaltung ihres Wohnsitzes in einem der beiden Staaten im Gebiete des anderen Staates des Erwerbes wegen aufhalten, nach den Vorschriften des Landesrechts von der Aufenthalts-gemeinde mit ihrem nicht aus Grundbesitz oder Gewerbebetrieb fließenden Einkommen zur Gemeindeeinkommensteuer herangezogen werden, so ist das bezehnete Einkommen für den Zeitraum der Besteuerung in der Aufenthalts-gemeinde von der Wohnsitz-gemeinde steuerfrei zu lassen.

§ 2. Wenn **verheiratete** Arbeiter, die sich unter Beibehaltung ihres Wohnsitzes in einem der beiden Staaten im Gebiete des andern Staates des Erwerbes wegen aufhalten, nach den Vorschriften des Landesrechts der Besteuerung in der Aufenthalts-gemeinde unterliegen, so dürfen sie von dieser für das nicht aus Grundbesitz oder Gewerbebetrieb fließende Einkommen nur mit der Hälfte des darauf entfallenden tarifmäßigen Steuerbetrages zur Gemeindeeinkommensteuer herangezogen werden, sofern sie eine Bescheinigung ihrer Heimatbehörde darüber beibringen, daß sie an ihrem Wohnsitz im Heimatstaate Familienangehörige zurückgelassen haben, zu deren Unterhalt sie in Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflicht beitragen. In diesem Falle ist das bezehnete Einkommen für den Zeitraum der Heranziehung in der Aufenthalts-gemeinde von der Wohnsitz-gemeinde ebenfalls nur mit der Hälfte des darauf entfallenden tarifmäßigen Satzes zu besteuern.

Wird die Bescheinigung nicht erbracht, so ist der verheiratete Arbeiter wie ein unverheirateter

im Sinne des § 12 zu behandeln.

§ 3. Diese Vereinbarung tritt mit Rückwirkung vom 1. April 1916 ab in Kraft. Die Königlich Preussischen Minister der Finanzen und des Innern und das Herzoglich Sächsische Staatsministerium in Coburg werden alsbald die erforderlichen Anordnungen für die Gemeinden erlassen. Berlin, den 28. November 1916.

Der Königlich Preussische Finanzminister.  
Der Königlich Preussische Minister des Innern.  
Coburg, den 4. Januar 1917.  
Das Herzoglich Sächsische Staatsministerium.

### Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

94. Mit Gültigkeit vom 20. Januar 1917 bis auf Widerruf, längstens für die Dauer des Krieges, ist unter Aufhebung der bisherigen Ausnahmetarife ein Ausnahmetarif für A. Futterkräuter, Heidekraut, Waldbirnen, Akerqueden, Hopfenranken, Schilf, Seetang, Würzabfälle,

B. Tierkälten, Kaffeegrund, Küchenabfälle und Speisereste, Obstkerne, Obstreste (auch Weinstreuer), Obstreste, Panzeninhalt,

C. Rüben aller Art, Rübenschnitz, Schnitzabfälle und Köpfe von Rüben, Rübenblätter aller Art, Gemüße von gesäuerten Rübenschnitzen, Schnitzabfällen oder Rübensblättern,

D. Zuckerrüben, E. Knochen, Knochengrieß und Knochenschrot,

F. Strohstoff, Strohstallstoff,

G. Brauereiabfälle, Malztreber,

H. frisches (auch gekonnesenes) Blut

für den Bereich fast aller deutschen Eisenbahnen unter gewissen Bedingungen eingeführt worden. Der Tarif erscheint in Einzelausgabe zum Preise von 5 Pfg. und bei den Eisenbahnstationen kostenfrei zu haben.

Nähere Auskunft über die Anwendungsbedingungen und den Geltungsbereich dieses Tarifs erteilen auf Ansuchen die Güterabfertigungen.

Oppeln, den 25. Januar 1917.

Der Regierungspräsident.

95. In Ausführung der Borschrift im § 50 des Besitzsteuergesetzes in Verbindung mit § 25 Absatz 2 des Kriegssteuergesetzes hat der Herr Reichskanzler den Reichsbevollmächtigten für Pölle und Steuern für die Ausübung der Reichsaufsicht über die Besitzsteuer und die Kriegsabgabe dieselben Bezirke zugeteilt, die ihnen für die Ausübung der Reichsaufsicht über den Wehrbeitrag bereits zugeteilt sind, (vergl. den Erlass vom 2. Februar 1914 — II 740 —) und sie zu diesem Zwecke den für die einzelnen Bezirke von den Landesregierungen bestimmten Oberbehörden für die Verwaltung der Besitzsteuer und der Kriegsteuer beigeordnet.

Hernach ist für den Regierungsbezirk Oppeln der Reichsbevollmächtigte für die Erbschaftsteuer in Berlin zuständig. (Vergleiche Amtsblattbekanntmachung vom 20. II. 1914 — III a II 85 — Stück 9 Seite 81).

Oppeln, den 22. Januar 1917.

Königliche Regierung,  
Abteilung für direkte Steuern, Domänen  
und Forsten.

### Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

#### 96. - Anordnung.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1951 (Gesetz-Samml. S. 451) und § 1 des Gesetzes betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichsgef. Bl. S. 813) bestimme ich:

§ 1. Die Befügung schriftlicher Mitteilungen in den Paketen an deutsche Kriegsgefangene im Auslande ist verboten.

§ 2. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark erkannt werden.

§ 3. Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Breslau, den 5. Januar 1917.

Der stellb. Kommandierende General.

97. Der Verkehr auf den staatlichen Wasserumschlagstellen in Pöpelwitz (Manslag) und Maltisch Hafen wird am 22. d. Mts. geschlossen. Die Wiedereröffnung wird seinerzeit bekannt gemacht werden.

Breslau, im Januar 1917.

Königliche Eisenbahndirektion.

98. „Das Landesfleischamt hat auf Grund der durch § 2 der Verordnung vom 21. August 1916 über die Regelung des Fleischverbrauchs (R.G.Bl. S. 941) in Verbindung mit Ziffer 21 der preussischen Ausführungsanweisungen vom 8. September 1916 erteilten Ermächtigung angeordnet:

1. Die Bestimmung in VI Ziffer 15 Abs. 3 der preussischen Ausführungsanweisung vom 8. September 1916 fällt weg.

2. Für die Verbrauchsregelung des bei der amtlichen Fleischschau als bedingt tauglich oder minderwertig befundenen Fleisches als Not-schlachtungen gelten folgende Vorschriften:

a) Das Fleisch ist besonderen Verwertungsanstalten nach den Bestimmungen von VI Ziffer 15 Abs. 2 der preussischen Ausführungsanweisung vom 8. September 1916 zuzuführen und durch sie zu verwerten.

b) Die Verwertungsanstalten sind unter der Aufsicht der Provinzial- (Bezirks-) Fleischstellen

oder durch die Geschäftsabteilungen der Provinzial- (Bezirks-) Fleischstellen (Biehandelsverbände) einzurichten und zu betreiben.

\*) Bedingt taugliches Fleisch darf nur nach Brauchbarmachung (§ 39 der Ausführungsanweisungenbestimmungen A zum Gesetz betreffend die Schlachtvieh und Fleischbeschau vom 3. Juni 1900) in den Verkehr gebracht werden.

a) Sowohl das bedingt taugliche, wie das minderwertige Fleisch muß zu einem geringeren als dem Marktpreis für taugliches Fleisch abgegeben werden.

\*) Wiederverkäufer sind von dem Erwerb des Fleisches auszuschließen. Als Wiederverkäufer gelten nicht die MassenSpeiseanstalten und ähnliche Einrichtungen (z. B. Speiseanstalten von Werken), soweit die Einrichtungen nicht als Gewerbebetriebe im Sinne des § 11. Abs. 2 des Gesetzes betr. die Schlachtvieh und Fleischbeschau vom 3. Juni 1900 anzusehen sind.

3. Die Festsetzung, mit welchem Gewichte das minderwertige und bedingt taugliche Fleisch auf die Fleischkarte anzurechnen ist, wird den Provinzial- (Bezirks-) Fleischstellen übertragen. Eine Festsetzung des Anrechnungssatzes mit mehr als der doppelten Menge des voll tauglichen Schlachtviehfleisches mit eingewachsenen Knochen bedarf der Genehmigung des Landesfleischamtes.

Eine Überschreitung der nach § 6 Abs. 1 der Verordnung vom 21. August 1916 zum Kriegs- ernährungsamte festgesetzten Höchstmenge an Fleisch- und Fleischwären, die auf Fleischkarte abgegeben werden darf, ist auch bei Hinzunahme von bedingt tauglichem und minderwertigem Fleische nicht zulässig, jedoch ist hierbei das bedingt taugliche oder minderwertige Fleisch nur mit dem Gewicht zu berücksichtigen, mit dem es nach der vorstehenden Bestimmung anzurechnen ist.

4. Dem Selbstversorger ist Fleisch aus einer in seinem Betriebe notwendig gewordenen Not- schlachtung in Anrechnung auf die ihm nach den Grundsätzen über Hauschlachtung zustehenden Fleischmengen auf Verlangen, — soweit die Gefahr des Verderbens dieser Fleischmengen nicht besteht, — zu belassen.

Wenn es sich um die Anrechnung von bedingt tauglichem oder minderwertigem Fleisch aus einer Notchlachtung handelt, so ist stets nur 50 v. H. des Schlachtgewichts auf Fleischkarte zu verrechnen.

Eine Herabsetzung der Anrechnung unter 50 v. H. darf nur in Ausnahmefällen, in denen die Gefahr des Verderbens wahrscheinlich und eine

andere Verwertungsmöglichkeit nicht gegeben ist, durch den Kommunalverband erfolgen.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Regierungs-Amtsblatt in Kraft.\*

Breslau, den 31. Januar 1917.

Die Königliche Provinzial-Fleischstelle für Schlesien.

## 99. Personalnachrichten der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Berleihen:

Der Königliche Kronenorden IV. Klasse dem Rektor Emil Eisner in Kötzshutte OS.;

das Verdienstkreuz in Gold dem Oberbahnassistenten a. D. Brinkmann in Gleiwitz, Scholz in Kreuzburg OS.;

das Verdienstkreuz in Silber dem Eisenbahnzugführer Pfeiffer und dem Eisenbahnlokomotivführer a. D. Witzling in Kreuzburg OS.;

das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens: dem Eisenbahntelegraphisten a. D. Wolciechowski in Ratibor, dem Eisenbahnweichensteller a. D. Gorzalka in Ratibor;

das Allgemeine Ehrenzeichen in Silber: dem Eisenbahntelegraphisten a. D. Goebel in Gleiwitz, dem Eisenbahnschaffner a. D. Krzikalla in Gr. Peterwitz, Kreis Ratibor, dem Eisenbahnweichensteller Ziemba in Chorzow, Kreis Ratowitz, dem Eisenbahnlokomotivbeizer a. D. Punkte in Widmarzhütte, Kreis Beuthen OS.;

der Charakter als Polizeipräsident: den Landräten und kommissarischen Polizeidirektoren Dr. Suermondt in Hindenburg OS. und Dr. Schwendy in Ratowitz.

Angestellt: Regierungs-Bureaudiktar Neberegese als Kreisversicherungssekretär in Oppeln, Regierungs-Bureaudiktar Feuerstein als Regierungssekretär und Regierungskanzleidiktar Hartmann als Regierungskanzlist vom 1. Januar 1917 ab.

Der Kardinal-Fürstbischof von Olmütz Freiherr von Skrbensky hat den Pfarrer Josef Nathan in Branitz unter gleichzeitiger Beförderung zum Erzpriester und Dekan des Distrikts Paricher mit landesherrlicher, durch Allerhöchsten Erlaß vom 2. Dezember v. Js. erteilter Genehmigung zum fürstbischöflichen Kommissarius für den Preussischen Anteil der Erzdiocese Olmütz ernannt.

Jährlicher Bezugspreis: 1,50 M. Einrückungsgebühren für die zweispaltige Zeile oder deren Raum: 25 Pfg. Schriftleitung des Amtsblatts im Regierungsgebäude.  
Druck von F. Weilschaeuser in Oppeln.